

Die Mitgliederversammlung des Vereins Interessengemeinschaft Jena-Nord hat am 24.10.2023 auf Grundlage des § 4 Abs. 2 ihrer Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

### Beitragsordnung des Vereins Interessengemeinschaft Jena-Nord

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Diese Beitragsordnung kann gem. § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
3. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für das Kalenderjahr 2023 erhoben.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind erstmals nach Gründung des Vereins fällig, ab dem Jahr 2024 jeweils zum ersten Werktag des laufenden Jahres. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Verein stellt Beitragsrechnungen aus. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.
5. Der jährliche Beitrag beträgt (jeweils einschließlich Fördermitgliedern):

|  |            |
|--|------------|
| a. juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften | EUR 500,00 |
| b. Einzelunternehmen bis 10 Angestellte  | EUR 250,00 |
| c. natürliche Personen und gemeinnützige Organisationen                        | EUR 50,00  |

6. Es können zudem Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Jena, den 24.10.2023

Unterschriften Vorsitzender + Protokollführer

